

---

## S 7 RA 3295/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |  |
|---------------|--|
| Land          | Berlin-Brandenburg                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                     |
| Abteilung     | 8                                      |
| Kategorie     | Urteil                                 |
| Bemerkung     | -                                      |
| Rechtskraft   | -                                      |
| Deskriptoren  | -                                      |
| Leitsätze     | -                                      |
| Normenkette   | -                                      |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 7 RA 3295/01 |
| Datum        | 12.11.2001     |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 8 RA 33/01 |
| Datum        | 14.11.2002   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. November 2001 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger beansprucht die Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit zur âzusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenzâ (Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschafts¼berf¼hrungsgesetz -AAG-).

Der 1922 geborene KlÄger durchlief nach eigenen Angaben von 1940 bis 1942 eine Facharbeiterausbildung und war ab 1. MÄrz 1951 als Arbeitsvorbereiter beim M- und G BbeschÄftigt. Vom 1. MÄrz 1959 bis zum altersbedingten Ausscheiden am 28. Februar 1987 (Altersrente seit 1. MÄrz 1987) war der KlÄger beim VEB BMK (Bau- und Montagekombinat) Ingenieurhochbau Berlin beschÄftigt. In dem streitigen Zeitraum von Januar 1966 bis Februar 1987 war der KlÄger bis Dezember 1984 als Gruppenleiter tÄtig. Von Januar 1985 bis Februar 1987 arbeitete der KlÄger als Gruppenleiter f¼r Normentwicklung.

---

Der Klager gehorte wahrend seiner Berufstatigkeit in der DDR keinem Zusatzversorgungssystem an. Seit 1980 war er Mitglied der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Seit Marz 1987 bezog er eine Altersrente aus der Sozialversicherung der DDR.

Am 26. Januar 2001 beantragte er bei der Beklagten in ihrer Funktion als Versorgungstrager fur die Zusatzversorgungssysteme die Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zur zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und verwies darauf, dass von dieser Zusatzversorgung auch bestimmte Personen erfasst werden konnten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers gehabt hatzen und machte geltend, die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Rentenbeginn, in der er als Gruppenleiter bzw. fur die Normentwicklung im VEB Ingenieurhochbau gearbeitet habe, werde davon erfasst. Mit Bescheid vom 8. Marz 2001 lehnte die Beklagte (Versorgungstrager fur die Zusatzversorgungssysteme) die Feststellung von in dem angesprochenen Zusatzversorgungssystem zuruckgelegten Zeiten ab, weil keine konkrete Versorgungszusage vorgelegen habe, der Klager nicht dem genannten Personenkreis unterfalle und schlielich auch nicht auf eine Versorgung habe vertrauen durfen. Im Widerspruchsverfahren machte er geltend, er habe zu den unentbehrlichen Spezialisten im Produktionsablauf des VEB Ingenieurhochbau gehort, seine Altersgruppe sei aber fur ein Studium zu alt und als rentennaher Jahrgang von der kontingentierte Intelligenzrente ausgeschlossen gewesen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 26. April 2001 als unbegrundet zuruck. Sie furte dazu aus, der Klager habe keinen Anspruch auf Feststellung entsprechender Zeiten, denn eine positive Versorgungszusage habe zu DDR-Zeiten nicht vorgelegen. Der Klager habe auch nicht darauf vertrauen konnen, ihm werde im Leistungsfall eine Versorgungsrente bewilligt werden. Sie legte dazu naher dar, dass der Klager nur im Rahmen einer Ermessensregelung hatte einbezogen werden konnen, was aber nicht geschehen sei. Eine ingenieurtechnische Ausbildung mit Abschluss im Sinne der Versorgungsordnung lange nicht vor. Nur die tatsachliche Ausubung einer ingenieurtechnischen Tatigkeit reiche insoweit nicht aus.

Dagegen hat sich der Klager mit seiner zum Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage gewandt und weiterhin geltend gemacht, fur ihn seien Zeiten der Zugehorigkeit zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz festzustellen, denn er habe als Gruppenleiter Aufgaben wahrgenommen, die die Qualifikation eines Ingenieurs erforderten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 12. November 2001 abgewiesen und zur Begrandung im Wesentlichen ausgefurt: Der Klager habe keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem. Nach der naher dargelegten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestanden drei Fallgruppen, fur die die Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem in Betracht komme. Zu den ersten beiden Fallgruppen zahle der Klager nicht, denn weder lange eine zu beachtende Rentenbewilligung bzw. Versorgungszusage vor noch habe der Klager berechtigt aufgrund eines besonderen Vertrauenstatbestandes auf eine Bewilligung

---

eines Versorgungsanspruchs am 1. Juli 1990 vertrauen dürfen, falls der Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eingetreten wäre.

Aber auch zu der dritten allenfalls in Betracht kommenden Fallgruppe, bei der auf die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung abgestellt werde, zähle der Kläger nicht. Denn er habe keine Tätigkeit ausgeübt, für die ihrer Art nach abstrakt-generell die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz vorgesehen gewesen sei; es könne sich dabei nur um solche Tätigkeiten handeln, die von der Versorgungsordnung selber erfasst werden. Nach der Versorgungsordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen werde der Kläger jedoch, was näher ausgeführt wird, als Gruppenleiter nicht abstrakt-generell als Versorgungsberechtigter erfasst, denn der Kläger gehöre nicht zu dem Personenkreis, der die Berufsbezeichnung Ingenieur habe führen dürfen. Dass der Kläger auf Antrag seines Arbeitgebers hätte erfasst werden können, genüge diesen Anforderungen nicht.

Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Berufung gewandt, mit der er weiterhin die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz beansprucht.

Der Kläger beantragt nach dem Inhalt seines Vorbringens,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. November 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1966 bis 28. Februar 1987 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil, da es der Rechtslage entspreche.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten als Zusatzversorgungsträger geführten Verwaltungsakte (Versicherungs-Nr. , die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat mit dem angefochtenen Urteil zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) verneint.

Die Vorschriften des AAÜG finden auf den Kläger keine Anwendung (§ 1 AAÜG).

---

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G gilt das Gesetz â¼fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaftenâ¼, die aufgrund der ZugehÃ¼rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. â¼Erworben worden sindâ¼ in diesem Sinne aus der Perspektive des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÃ¼G Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rÃ¼ckschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie aufgrund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ([Bundesgesetzblatt II S. 889](#)) am 3. Oktober 1990 zu sekundÃ¼ren Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsÃ¼tzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 hÃ¼tten einbezogen werden mÃ¼ssen. Dies ist der Fall, wenn sie â¼ ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) â¼ aus bundesrechtlicher Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hÃ¼tten. SchlieÃ¼lich wird nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¼G eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkretisierte Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber aufgrund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 1. Juli 1990 wieder entfallen war (BSG Urteil vom 31. Juli 2002 â¼ [B 4 RA 21/02 R](#) -, zur VerÃ¼ffentlichung in SozR vorgesehen).

Da der KlÃ¼ger, wie er selbst einrÃ¼umt, zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage oder einen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen zu erhalten, kÃ¼nnen die Vorschriften des AAÃ¼G mithin auf ihn nur Anwendung finden, wenn ihm aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch partiell Ã¼bernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wÃ¼ren diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung am 30. Juni 1990 hÃ¼tte eingerÃ¼umt werden mÃ¼ssen, er also, wÃ¼re der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 1. Juli 1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¼tte beanspruchen kÃ¼nnen. Dies wÃ¼re der Fall gewesen, wenn er nach den Regelungen des Versorgungssystems â¼obligatorischâ¼ im Sinne einer â¼gebundenen Verwaltungâ¼ â¼ ohne Ermessensspielraum des VersorgungstrÃ¼gers â¼ in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¼tte einbezogen werden mÃ¼ssen, weil die abstrakt- generellen Voraussetzungen hierfÃ¼r insoweit am 30. Juni 1990 erfÃ¼llt waren. Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¼ger nicht vor.

Der KlÃ¼ger hatte aus bundesrechtlicher Sicht keine Versorgungsanwartschaft im dargelegten Sinne erworben. Er hÃ¼tte, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, nach der Versorgungsordnung fÃ¼r die technische Intelligenz und den dazu erlassenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen lediglich durch eine Ermessensentscheidung (und nicht â¼kraft Gesetzesâ¼) in das Zusatzversorgungssystem einbezogen werden kÃ¼nnen. Auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil nimmt der Senat daher zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Eine derartige Ermessensentscheidung kann bundesrechtlich nicht â¼ rÃ¼ckschauend â¼ ersetzt werden (BSG Urteil vom 31. Juli 2002 a.a.O.).

---

Soweit der Klager darauf verweist, dass er Arbeiten erledigt habe, wie sie sonst oder auch ein Ingenieur verrichtet hat, ergibt sich daraus keine andere Beurteilung. Denn allein durch die Ausbung einer ingenieurtechnischen Ttigkeit wurde die persnliche Voraussetzung fr eine Einbeziehung in dieses Zusatzversorgungssystem nicht erfllt; der Arbeitnehmer musste auch berechtigt gewesen sein, die entsprechende Berufsbezeichnung zu fhren (BSG Urteil vom 10. April 2002 – [B 4 RA 18/01 R](#) –, zur Verffentlichung in SozR vorgesehen). Zur Fhrung einer solchen Berufsbezeichnung war der Klager ausweislich der Akten nicht berechtigt und macht er auch nicht geltend.

Da der Klager nach alledem nicht abstrakt-generell in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz einzubeziehen war, sondern nur aufgrund einer Ermessensentscheidung im Einzelfall, und eine solche Ermessensentscheidung – wie der Klager selbst einrumt – zu DDR-Zeiten nicht ergangen ist, lsst sich eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des  1 AAG nicht bejahen (BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 – [B 4 RA 6/01 R](#) – = [SozR 3-8570  8 Nr. 7](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Grnde im Sinne des [ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht ersichtlich sind.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024